

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 65/07 B

L 5 RA 278/04 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 192/03 ZV (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob der fachliche Geltungsbereich der Versorgungsordnung für technische Intelligenz eröffnet ist, wenn Grundlage der industriellen Sachgüterproduktion gebrauchte Güter sind."
- 4 Der Kläger hat ua die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nicht dargelegt. Er hätte aufzeigen müssen, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage nicht unter Zugrundelegung der höchststrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Insoweit hätte er sich mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, in der die Maßstäbe zur Auslegung und Anwendung des § 1 der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben entwickelt worden sind (vgl BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11). Der Kläger macht nicht geltend, dass zu den vom BSG entwickelten rechtlichen Vorgaben zur Auslegung und Anwendung des § 1 der 2. DB Klärungsbedarf bestünde. Letztlich wendet er sich gegen die vom Landessozialgericht (LSG) getroffene Feststellung, der VEB K. f. L. sei ein Dienstleistungs- und Handelsbetrieb, aber gerade kein Produktionsbetrieb der Industrie gewesen. Wenn der Kläger meint, das LSG habe den betrieblichen Hauptzweck des VEB K. f. L. nicht zutreffend festgestellt, wirft er aber keine Rechts- sondern eine Tatsachenfrage auf, die den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht zu begründen vermag (vgl auch BSG, Beschluss vom 25.9.2007 - B 4 RS 19/07 B).
- 5 2. Auch den Revisionszulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 6 Eine Divergenz liegt vor, wenn tragende abstrakte Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie einer Entscheidung (hier) des BSG zu Grunde gelegen haben, nicht überein-



stimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger hätte vortragen müssen, welcher abstrakte Rechtssatz in der Hauptsacheentscheidung des LSG von einer genau bestimmten Aussage einer Entscheidung des BSG abweichen könnte. Der Kläger hat aus der Entscheidung des LSG den Rechtssatz abgeleitet, die industrielle Instandsetzung sei keine Produktion iS der 2. DB, da der Hauptzweck nicht die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion sei. Bei der Instandsetzung handle es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Sachgütern. Es ist fraglich, ob der Kläger damit einen Rechtssatz aus dem Urteil des LSG benannt hat, denn die zitierten Ausführungen betreffen die Feststellungen des LSG zu den Aufgaben des Beschäftigungsbetriebs. Der Kläger hat dem keinen widersprechenden Rechtssatz des BSG gegenüber zu stellen vermocht. Insoweit hat er zwar ausgeführt, das BSG habe im Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R*) den Rechtssatz aufgestellt, "dass dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVltech als Produktionsbetriebe nur VEB der Industrie, dh solche VEB, die industrielle Fertigung von Sachgütern betrieben haben, unterlagen". Dieser Rechtssatz sei durch Urteil vom 10.4.2002 (*B 4 RA 10/02 R*) dahin konkretisiert worden, dass das Register der Volkswirtschaft heranzuziehen sei. Inwiefern die angegriffene Entscheidung des LSG von den bezeichneten Aussagen in Urteilen des BSG abweichen könnte, hat er aber nicht dargelegt.

- 7 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

